

Satzung der Jagdgenossenschaft Hasbergen

§ 1

- (1) Aufgabe der Jagdgenossenschaft Hasbergen ist die gemeinschaftliche Nutzung und Verwaltung der Jagd auf den Grundstücken ihrer Genossen.
- (2) Die Jagdgenossenschaft ist rechtsfähig. Sie steht hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter der Aufsicht des Landkreises Osnabrück
Neu: Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie steht hinsichtlich der Wahrnehmungen ihrer Aufgaben unter der Rechtsaufsicht der Jagdbehörde (§15 Abs. 1 NjagdG)
- (3) Geschäftsjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März)

§2

- (1) Jagdgenossen sind:
 1. Die Eigentümer der zum Gebiet der Altgemeinde Hasbergen gehörenden Grundstücke, mit Ausnahme der Grundstücke, die nach Art.8 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Landesjagdgesetzes *Neu: §9 NjagdG* befriedet sind oder die zu einem Eigenjagdbezirk gehören.
 2. die Eigentümer weiterer dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch Vertrag oder Verfügung angegliederter Grundstücke
- (2) Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis der Grundstücke aufzustellen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden und es ständig auf dem Laufenden zu halten

§3

Die Jagdgenossenschaft hat folgende Organe

1. Den Jagdvorstand
2. Die Versammlung der Jagdgenossen

§4

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenführer. Die Versammlung der Jagdgenossen wählt den Jagdvorstand auf die Dauer von vier Jahren. Mitglied des Jagdvorstandes kann nur sein, wer volljährig und geschäftsfähig ist. Die Vorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein.
- (2) Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen. Im Übrigen steht ihnen eine Vergütung für ihre Tätigkeit nicht zu.

§5

- (1) Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder des Jagdvorstandes dürfen bei der Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder

Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (2) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll, sind nur sämtliche Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinsam befugt.
Neu: Die Jagdgenossenschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden durch die Schriftführerin oder den Schriftführer gemeinsam mit der Kassenführerin oder dem Kassenführer vertreten.
- (3) Der Jagdvorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu der für die Wahl des neuen Vorstandes angesetzten Versammlung der Jagdgenossen zur Vertretung der Jagdgenossen berechtigt. Kommt in der Versammlung ein Beschluss über die Wahl nicht zustande, so gilt § 6 Abs. 3.

§6

- (1) Einem Beschluss der Versammlung der Jagdgenossen sind vorbehalten:
1. Entscheidungen, die die Gestalt des Jagdbezirks betreffen (Angliederung, Abtrennung, Teilung).
 2. die Entscheidung über eine Nutzung der gemeinschaftlichen Jagd durch angestellte Jäger.
 3. die Entscheidung über die Form der Verpachtung nach Maßgabe des § 9 sowie die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung, sofern diese Entscheidung nicht ausdrücklich auf den Jagdvorstand delegiert wird.
 4. Die Entscheidung über die Verwendung des Jagdertrages.
 5. Die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Wahlvorstandes.
 6. Die jährliche Neuwahl von 2 Kassenprüfern, welche nicht dem Vorstand angehören.
 7. Änderungen der Satzung.
 8. Umlagen nach §29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes.
- (2) Ein Beschluss der Versammlung kommt zustande, wenn:
1. die Mehrzahl der in der Versammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen dem Beschluss zustimmt.
 2. die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücke der Jagdgenossen, die dem Beschluss zugestimmt haben, gegenüber den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücke der sonst anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen eine Mehrheit der Fläche ergeben.
Grundstücke von Jagdgenossen, die weder anwesend noch vertreten sind, sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

- (3) Kommt ein Beschluss über die Wahl des Jagdvorstandes nicht zustande, so werden die Geschäfte des Jagdvorstandes durch den Gemeindedirektor wahrgenommen.

Neu: Kommt in der Versammlung ein Beschluss über die Wahl nicht zustande, so obliegt die Vertretung durch Übernahme der Geschäfte des Jagdvorstandes der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde. Diese oder Dieser hat binnen eines Jahres erneut eine Versammlung mit dem Ziel der Wahl eines Vorstandes einzuberufen.

- (4) Satzungsänderungen (Absatz 1 Nr. 7) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§7

- (1) Der Jagdvorstand soll die Versammlung der Jagdgenossen bis zum Ende des laufenden Jagdjahres jährlich mindestens einmal einberufen. Liegen wichtige Gründe dafür vor, ist eine außerordentliche Versammlung einzusetzen. Unterlässt der Jagdvorstand die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, so kann jeder Jagdgenosse bei der Aufsichtsbehörde beantragen, dass diese die Versammlung einberuft.

- (2) Zu allen Versammlungen sind die Jagdgenossen schriftlich oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hasbergen sowie durch Aushang unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu laden.

Neu: Zu allen Versammlungen sind die Jagdgenossen schriftlich oder durch Bekanntmachung im Informationsblatt Hüggelkurier sowie durch Aushang im örtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hasbergen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu laden. Gibt ein Mitglied dem Vorstand seine E-Mail Adresse bekannt, soll sie oder er mit Mail über den Inhalt der Bekanntmachungen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden.

§8

- (1) Zur Teilnahme an der Versammlung der Jagdgenossen sind diese selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers durch eine Gemeinde oder einen Notar beglaubigt ist.

- (2) Die Versammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes in Ausnahmefällen durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet. Der Jagdvorstand hat über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Sie soll enthalten:

1. die Namen aller anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen.

2. soweit Jagdgenossen durch andere Personen vertreten sind, die Namen der Vertreter und ggf. eine Feststellung über die Nachprüfung ihrer Vollmacht.
3. die Fläche der Grundstücke jedes anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die bei der Beschlussfassung zugrunde gelegt wurde
4. Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach der Kopfzahl und der Fläche, mit der sie gefasst wurden.
5. bei Beschlüssen über die Verwendung der Jagdnutzung auch die Namen der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben.

§9

Bei Neuverpachtung der Jagd kann die Genossenschaftsversammlung die Jagd nur an Genossenschaftsmitglieder verpachten, die eine Jagdberechtigung haben und deren Hauptwohnsitz der Ortsteil Alt- Hasbergen der Gemeinde Hasbergen ist.

§10

- (1) Der Jagdvorstand verteilt den Reinertrag der Jagd alle zwei Jahre an die Jagdgenossen nach Maßgabe des Flächenverhältnisses der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören. Jagdgenossen, die nicht die Überweisung ihres Anteiles auf ihr Konto beantragt haben, haben diesen an den vom Jagdvorstand festgesetzten und bekanntgemachten Zahltagen abzuholen.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen kann beschließen, dass der Reinertrag der Jagd nicht verteilt, sondern für andere Zwecke verwandt wird. Der Beschluss ist allen Jagdgenossen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen. Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes die Auszahlung ihres Anteiles verlangen.
- (3) Wird der Jagdertrag nicht an die Jagdgenossen verteilt, so hat der Jagdvorstand über die Verwendung des Ertrages alle zwei Jahre in der Versammlung der Jagdgenossen Rechnung zu legen.

§11

Diese Satzung tritt am 01.04.1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.1971 außer Kraft.

Neu: Die vorstehende Satzung wurde in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 29.04.2026 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 02.02.2000.